

Zuger-See-Initiative

Gesetzesinitiative für eine echte Entfernung von Schadstoffen aus dem Seewasser des Zugersees mittels technischer Anlage.

Was ist das Problem?

Im Seewasser des Zugersees befinden sich Schadstoffe, die dort oft seit Jahrzehnten angesammelt wurden:

- **PFAS** («ewige Chemikalien») verseucht Tiere (z.B. Fische)
- **Mikroverunreinigungen** (Medikamente, Pestizide, Haushaltschemikalien), sind giftig für Menschen
- **Phosphor**: führt zu Algenblüten und „toten“ Seen

Was will die Initiative?

Das verschmutzte Seewasser des Zugersees soll wirklich gereinigt werden — mit einer technischen Anlage, welche **Schadstoffe entfernt**. Die passende Technologie ist auf dem Markt erhältlich.

Eine simple «Seebelüftung» verdünnt das belastete Wasser lediglich und es wird via Lorze einfach abgeleitet. Das löst das Problem nicht; es verschiebt es nur bis zur nächsten Trinkwasserfassung.

Einwohnergemeinde:

Es dürfen nur Stimmberechtigte mit Wohnsitz in dieser Gemeinde unterzeichnen; die Unterzeichnung hat handschriftlich zu erfolgen. Stellvertretung ist nicht möglich.

Die unterzeichneten Stimmberechtigten reichen gestützt auf § 35 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) in der Form des formulierten Entwurfs das folgende Initiativbegehren ein:

§ X Seewasser des Zugersees — Technische Reinigung

1. Der Kanton Zug stellt sicher, dass das Tiefenwasser des Zugersees mithilfe technischer Verfahren (Anlage) gereinigt wird, die den Einsatz physikalischer, chemischer oder biologischer Aufbereitungsmethoden umfassen, vergleichsweise wie sie in der Abwasser- bzw. Trinkwasseraufbereitung angewendet werden.
2. Die Reinigung hat namentlich folgende Schadstoffe aus dem Tiefenwasser zu entfernen, bevor dieses in höhere Schichten oder in Fliessgewässer abgeleitet wird: PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen; Mikroverunreinigungen (Pharmawirkstoffe, Pestizide, Industriechemikalien); Phosphor und phosphorhaltige Verbindungen.
3. Eine blosse Verdünnung des belasteten Tiefenwassers gilt nicht als Reinigung im Sinne dieses Artikels.
4. Der Regierungsrat erlässt innert drei Jahren nach Annahme dieser Initiative die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er legt dabei fest: die Grenzwerte für die zu entfernenden Stoffe, die Anforderungen an die einzusetzende Technologie, die Trägerschaft und Finanzierung der Reinigungsanlage, den Zeitplan für die Umsetzung.
5. Die Kosten werden vom Kanton Zug getragen, und davon unabhängig, soll auf Verursacher Regress genommen werden können oder andere Kantone für eine finanzielle Beteiligung gewonnen werden, soweit dies möglich ist.

	Name, Vorname	Geburtsdatum			Strasse / Hausnummer	Unterschrift	Kontrolle
	(Blockschrift)	T	M	J	(Blockschrift)	(selber handschriftlich)	(leer lassen)
1							
2							
3							

Wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er einem Initiativbegehren beitrete oder nicht beitrete bzw. sich als Stimmberechtigter einen solchen Vorteil versprechen oder geben lässt, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften, wird nach Art. 281 StGB bzw. Art. 282 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die unterzeichnete Behörde bestätigt, dass _____ (Anzahl) Unterzeichnende auf diesem

Bogen in der Gemeinde _____ stimmberechtigt sind.

Ort, Datum Unterschrift, Amtl. Stempel

Die nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Initiative zu erklären. Dem Initiativkomitee gehören an: Meyer David, Fuchsloch 4a. 3617 Oberwil b. Zug

Ab die Post!

Von Hand unterzeichnen und rasch in frankiertem Couvert einsenden an:
Zuger-See-Initiative, Postfach, 6302 Zug